

Artenschutz-Protokoll

Streng geschützte Arten

"Bebauungsplan Sonnenberg Lichtenstein, 5. Planänderung"

Auftraggeber:
Sachsen Consult Zwickau
Am Fuchsgrund 37
09337 Hohenstein-Ernstthal

Datum: 17.04.2024 Erstbegehung, Brutvögel, Potenzial Amphibien, Reptilien
15.05.2024 Brutvögel, Potenzial Amphibien, Reptilien, Sonstige
Ort Flurstück 1244 Gemarkung Lichtenstein und ca. 300 m Randbereich umlaufend
Erstelldatum: 30.05.2024
Ersteller: Luty - Ingenieurbüro Oeser

Teilnehmer	Institution / Firma	Funktion
Herr Luty	IB Oeser Frankenberg/Sa.	Gutachter Artenschutz

Verteiler: Sachsen Consult Zwickau, UNB über AG, IB Oeser

Ergebnisse:

1. Standortbeschreibung - Allgemeine Angaben

Bezeichnung: Baugebiet Sonnenberg in Lichtenstein
Regierungsbezirk: Chemnitz
Landkreis: Zwickau
Gemeinde: Lichtenstein
PLZ: 09350
Straße: Schöne Aussicht
Flurstück: 1244 Gem. Lichtenstein
Höhenlage: ca. 350 m über HN
Flussgebiet: Quellgerinne Rödlitzbach zur Zwickauer Mulde

2. Aufgabenstellung/Veranlassung

Für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Sonnenberg in Lichtenstein ist eine Erfassung von streng geschützten Tierarten auf dem Flurstück 1244 der Gemarkung Lichtenstein notwendig, da das Teilgebiet im Außenbereich von Siedlungen liegt. Entsprechend der Befunde der Erfassung sind ggf. Vermeidungs- und CEF/FCS-Maßnahmen zu entwickeln, die das Eintreten von Schädigungs- und Störungstatbeständen gemäß § 44, Absatz 1 BNatSchG während der Erschließung, der Bauarbeiten und dem Betrieb ausschließen.

Die Erstbegehung erfolgte 17.04.2024 vormittags, aufgrund der kalten Witterung wurde ein 2. Kartiertermin (mittags) am 15.05.2024 durchgeführt. Die Kartiertermine wurden bei folgender Witterung durchgeführt:

- 17.04.2024: 2 - 4°C, wechselnd bewölkt, trocken, geringer Wind,
- 15.05.2024: 18 - 22°C, sonnig, trocken, mäßig windig.

Das vorliegende Protokoll dokumentiert und kommentiert die Erfassungsergebnisse der Begehungen und stellt die aus Sicht des Gutachters notwendigen Maßnahmen zum Artenschutz für die Flächenerweiterung dar.

3. Habitatstrukturen

Die neue Vorhabensfläche auf dem Flurstück 1244 der Gemarkung Lichtenstein selbst ist eine monotone, noch artenarme Wirtschaftswiese, die 2024 zu den Kartierterminen nicht gemäht oder beweidet war (Abb. 1 bis 2). Im Süden und Osten grenzen ein Wohngebiet mit Eigenheimen und Privatgärten an. Die Zuwegung zu den Gärten wird regelmäßig gemäht. Im Norden und Westen geht die Wirtschaftswiese in einen naturnahen Hangmischwald über. An den östlichen Wohnhäusern finden sich Kompost- und Grünschnitt-Lagerflächen am Waldrand. Im nördlichen Tal befinden sich mehrere Teiche, von denen jedoch die meisten vom 1. zum 2. Termin fast völlig austrockneten.



Abb. 1: Vorhabensfläche am 17.04.2024, Blick von Osten mit angrenzenden Gärten



Abb. 2: Vorhabensfläche am 15.05.2024, Blick von Osten



Abb. 3: Blühaspekt am 15.05.2024



Abb. 4: ... wenige Blütenpflanzen



Abb. 5: Hangwald am 17.04.2024



Abb. 6: Auenwald und zeitweise wasserführende Teiche im nördlich angrenzenden Tal

4. Ergebnisse Artenkartierungen

Aufgrund der Witterung und der Flächennutzungen/Biotope wurden vor allem Vögel an den Kartiertagen erfasst. Einzelne Kleinsäuger, Amphibien und Wirbellose wurden trotz gezielter z.T. Suche (Amphibien) nur vereinzelt registriert. Die Vogelrufe wurden einerseits akustisch mit dem Erfassungsprogramm Birdnet ausgewertet und andererseits erfolgten visuelle Bestimmungen mit dem Fernglas oder Fototechnik.

Insgesamt wurden die in der folgenden Tabelle aufgelisteten 31 geschützten Vogelarten, 3 geschützte Amphibienarten und 2 geschützte Wirbellose sowie ein geschütztes Säugetier im Umfeld der Vorhabensfläche nachgewiesen. Dazu kommen noch die Mandarinente und der Große Kohlweißling als nicht geschützte Arten. Die Abb. 7 zeigt die Artnachweise im Lageplan.

Symbol	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLS	RLD	BNat-SchG	Beobachtungsstatus nach [MultiBase 2024]
MW	Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>			§	B-Status
Am	Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	A2, C14b
BM	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§	A2, B3, B5
Bf	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	A2, B5, C14b
Bsp	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§	B7
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§	B3
El	Elster	<i>Pica pica</i>			§	C11
GBI	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			§	A2, B3
GR	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3		§	A2
Ge	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V		§	A2
Gfl	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V	§	A2, B7
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			§	A2
Gsp	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§	A2, B7
HM	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			§	B3
Hsp	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V		§	B5, B6, B9
Kb	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			§	A2, B3
Kgr	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V		§	A2
KI	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			§	A2
KM	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	A2, B3, B5, B6
MaE	Mandarintente	<i>Aix galericulata</i>				B3
Mgr	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	A2, B7
Pi	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	§	A2
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>			§	B3, C11
Rtb	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	A1, A2, B3, B5
Rk	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	A2, B5, B7
SwM	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			§	A2
Sg	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>			§	A2
St	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	§	A2, B6, C11, C13
Stg	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	A2
StE	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			§	B3
TFk	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§	A1
WI	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	V		§	A2
Zk	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§	A2, B7
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	A2, B7
BeM	Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	3		§	C-Status
EKr	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>			§	C-Status
TMo	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	V		§	C-Status
RoK	Rosenkäfer	<i>Cetonia aurata</i>			§	B-Status
gKW	Großer Kohl-Weißling	<i>Pieris brassicae</i>				B-Status
kWv	Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>			§	C-Status

Teiche gebunden und werden auf der Wiese nicht erwartet. Das schnelle Austrocknen der Teiche (Wassermangel) verhindert derzeit größere Amphibienvorkommen.

Die **Kleinen Wiesenvögelchen** und **Rosenkäfer** aus den Wiesenhabitaten sind im Umfeld noch regelmäßig vorhanden, beide Arten sind besonders geschützt. Für diese Arten ist mit den geplanten Obstwiesen eine ausreichende Kompensation vorgesehen.

Die nachgewiesenen Arten unterliegen bereits einem hohen Störpotenzial durch die benachbarten Straßen und die Siedlungsnutzungen.

5. **Wirkungsprognose**

Für die Erweiterung des Baugebietes Sonnenberg Lichtenstein (siehe Abb. 8) können grundsätzlich folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG einschlägig sein:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;** eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören,**
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die für die vorliegende Artenschutzprüfung relevanten Textabschnitte sind "fett" hervorgehoben. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten sind nicht vorhanden, weshalb Punkt 4 entfällt.

Nicht alle in [LAMBRECHT 2007] genannten Wirkfaktoren sind für das konkrete Bauvorhaben zwingend artenschutzrechtlich von Bedeutung und lassen einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erwarten. Aus der Liste von insgesamt 36 möglichen Wirkfaktoren aus [LAMBRECHT 2007] werden für die Vorhabensfläche keine Wirkungen als artenschutzrechtlich relevant für das Vorhaben eingestuft. Die randlich vorhandenen nachgewiesenen Arten werden gegenüber den zu erwartenden Wirkungen und Wirkintensitäten (Lärm, Licht, Bewegungen) aufgrund der artspezifischen Empfindlichkeiten und der Vorbelastungen der Flächen als unempfindlich eingestuft. Vorhabensbedingte Brut- sowie Rastplatzverluste und Tötungen können deshalb sicher ausgeschlossen werden.

Die neu beplanten Flächen werden durch die nachgewiesenen, im Umfeld brütenden Vogelarten nur als Nahrungshabitate genutzt (z.B. Grünspecht, Star, Turmfalke, Rabenkrähe u.a.). Diese Arten haben so große Aktionsradien, dass der vorhabensbedingt zu erwartende Verlust von Nahrungshabitatflächen sich nicht nachteilig auf die Vögel und ihre Populationen auswirken wird.

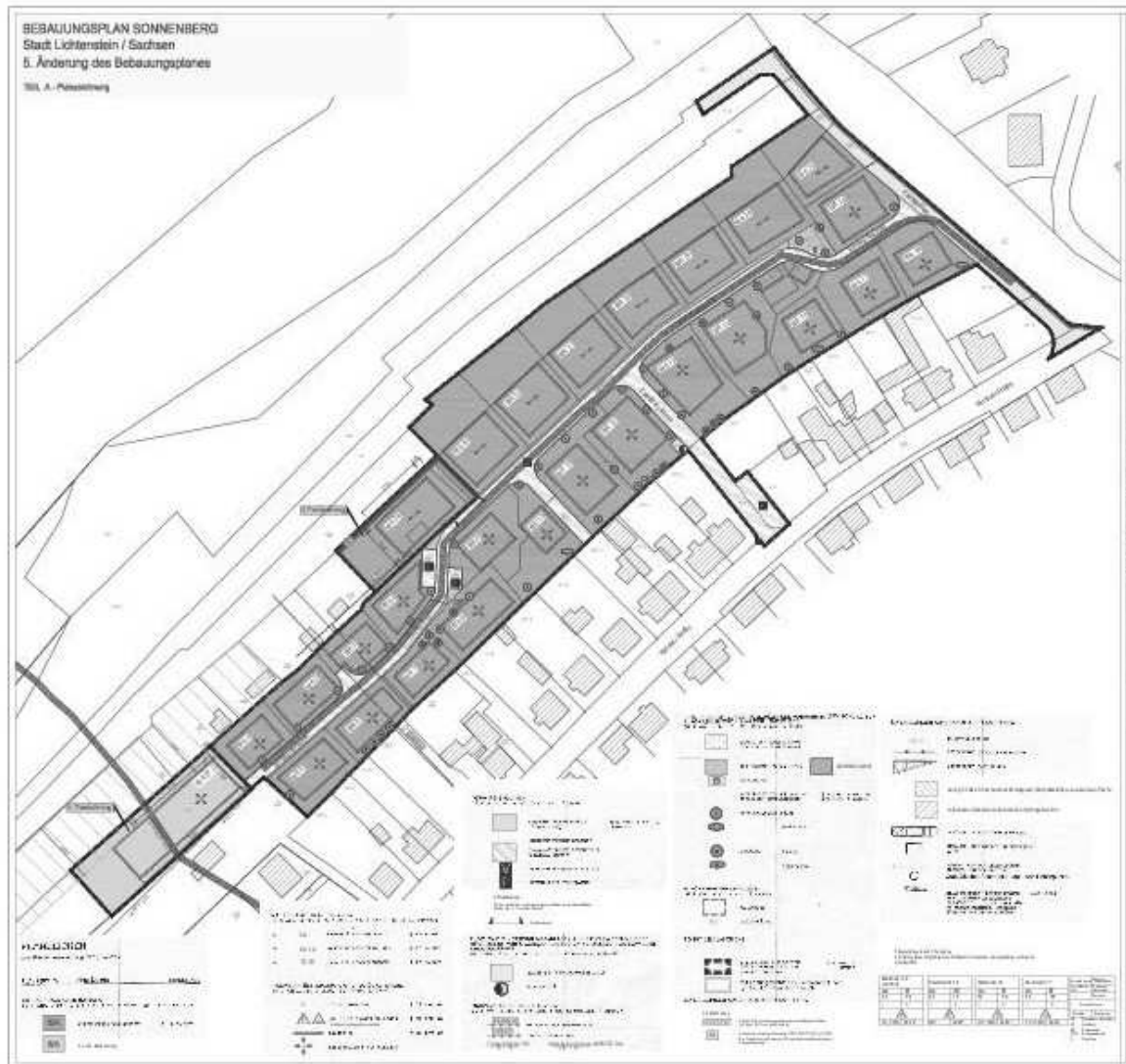


Abb. 8: Vorhaben Bebauungsplan Sonnenberg - 5. Änderung = hellgraue Fläche im Südwesten (Planausschnitt)

6. Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund der nachgewiesenen Arten sind keine zusätzlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für die 5. Planänderung des Bebauungsplanes Sonnenberg in Lichtenstein notwendig.

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind ausreichend:

- V 1 Erhaltung der vorhandenen Gehölze / strukturierter Grünflächen außerhalb der Baufelder. Die zu erhaltenden Baumbestände sind während der Bauphase zu schützen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 18920:2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" umzusetzen, einzuhalten und zu kontrollieren.
- V 2 Die Beseitigung von Vegetationsbeständen (sofern unvermeidbar) bzw. der Beginn der Baumaßnahmen ist jeweils außerhalb der Brutzeit der Vögel und somit von Oktober bis Februar vorzunehmen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1, Nr.1 und 2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung sowie Störungstatbestand) treten damit nicht ein (kein Verlust/ Verlassen besetzter Nester aufgrund plötzlich auftretender, keine Tötungen und keine Störungen).
- V 3 Beleuchtungskonzept: Reduzierung der Beleuchtung von Gebäude und Verkehrsflächen auf ein Mindestmaß (räumlich) bzw. eine bedarfsbezogene Mindestzeit (zeitlich); Abstrahlung nach unten in geringem Winkel (keine Fassadenbeleuchtung/ Anstrahlung); geringe Leuchtpunkthöhe; Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum - Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA), Natriumdampfhochdrucklampen (NAV) oder LED-Lampen. Die Vorgaben des § 41a BNatSchG sind zu beachten!
- V 4 Vermeidung von Schotterflächen als Zier- und Gestaltungselement.

7. Literatur

[GARNIEL 2010] GARNIEL, A.; MIERWALD, U.; OJOWSKI, U.; DAUNICHT, W.D.: "Arbeitshilfe Vögel und Verkehr", Ausgabe 2010 – Ergebnisse des FuE Vorhabens 02.237/2003/LRB Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung,

Bonn, Kiel, 2010

- [LAMBRECHT 2007] LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.: "Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP", Endbericht zum Teil Fachkonventionen, FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, 2007
- [MultiBase 2023] Artdatenbank MultiBase CS des Freistaates Sachsen zur Erfassung von Tierarten (Stand 2024)
- [RLS] Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens, Version 1.0 (Kurzfassung), Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, Dezember 2015
Rote Liste Tagfalter Sachsens, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege 2007, Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 2007
- [RLD] Rote Liste der Brutvögel, 6. Gesamtdeutsche Fassung, NABU, veröffentlicht im Juni 2021
Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 1998

Aufgestellt:



Ingenieurbüro Oeser